

Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung (§ 3 Abs.1 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Merxheim)

Gem. § 10 a Absatz 1 KAG ist die Entscheidung über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zu begründen:

Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Merxheim werden in einer öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) zusammengefasst.

Die Ortsgemeinde Merxheim ist eine kleine Gemeinde mit 1.455 Einwohnern (Stand 30.06.2021). Bei dem Ermittlungsgebiet handelt es sich um die einzige zusammenhängend bebaute Ortslage der Gemeinde. Innerhalb der Ortsgemeinde Merxheim gibt es keine räumlich trennenden Zäsuren. Die durch den Ort verlaufende klassifizierte Straße bewirkt keinen Zerfall des räumlichen Zusammenhangs, sondern eine verbindende Wirkung der gesamten Ortslage.

Die innerdörfliche Infrastruktur ist geprägt durch zahlreiche dörfliche Einrichtungen, z.B. katholische Kirche mit Pfarrhaus, evangelische Kirche mit Gemeindehaus, Kindergarten, Feuerwehrhaus, Rathaus, Apotheke, Bäckerei, Friseur, Gärtnerei, Tierarzt, Physiotherapeuten, Weingut mit Weinstube, Gaststätte, Biergarten und Dorf Café im Rathaus. Ebenso sind mehrere Unternehmer in der Ortsgemeinde ansässig.

Der räumliche Zusammenhang wird durch die typische tatsächliche Straßennutzung begründet. Der konkret zurechenbare Vorteil im Sinne eines Lagevorteils ist für alle Grundstücke des Ermittlungsgebietes durch die Möglichkeit der Nutzung der die Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen gegeben.